

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer, Abwasserabgabe sowie der Friedhofsgebühren für das Kalenderjahr 2021 der amtsangehörigen Gemeinden

- | | | | |
|----------------|-----------------|------------------|-----------------|
| - Barkenholm | - Hemme | - Lunden | - Süderheistedt |
| - Bergewöhrden | - Hennstedt | - Norderheistedt | - Tellingstedt |
| - Dellstedt | - Hövede | - Pahlen | - Tielenhemme |
| - Delve | - Hollingstedt | - Rehm-Flehde- | - Wallen |
| - Dörpling | - Karolinenkoog | Bargen | - Welmbüttel |
| - Fedderingen | - Kleve | - St. Annen | - Westerborstel |
| - Gaushorn | - Krempel | - Schalkholz | - Wiemerstedt |
| - Glüsing | - Lehe | - Schlichting | - Wrohm |
| - Groven | - Linden | - Süderdorf | |

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), sowie § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVObI. 2005, S. 27) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird die Grundsteuer, die Hundesteuer, die Friedhofsgebühr sowie die Abwasserabgabe für diejenigen Abgabepflichtigen, die für das Kalenderjahr 2021 der Höhe nach die gleiche Abgabe wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Abgaben für das Jahr 2021 sind in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitsterminen entsprechend dem zuletzt bekannt gegebenen Jahresbescheid zu entrichten. Eintretende Änderungen in der Abgabenhöhe oder in den Berechnungsgrundlagen werden den einzelnen Abgabenschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt KLG Eider, - Der Amtsdirektor -, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. er entbindet nicht von der Verpflichtung zur termingerechten Zahlung.

Amt KLG Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Niels Vogt
und
Veronika Englert

Veröffentlicht im Infoblatt Ausgabe Nr. 2 des Amtes KLG Eider mit Erscheinungsdatum am 15.01.2021.

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes KLG Eider in der Zeit vom 04.01.2020 bis 03.02.2020.